

Fragebogen EEG-Eigenversorgung

Anlagenbetreiber:

Anlagenstandort: (wenn abweichend)

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

EEG-Umlagepflicht für Anlagen zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die ab dem 01.08.2014 zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs.1 in Verbindung mit § 61i EEG 2021 verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**. (Weiterführende Informationen sind auf der nächsten Seite verfügbar.)

Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung“ ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 30.000 kWh pro Kalenderjahr.
Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem E-Werk Wanfried mit.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 30.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.
Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem E-Werk Wanfried den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
(Hinweis: Insbesondere Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung größer 7 kWp (sonstige Anlagen größer 1 kW) können mehr als 10.000 kWh Eigenverbrauch erreichen.)
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt.
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber TenneT zuständig.)
- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem E-Werk Wanfried mit.

gilt nur für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 30 kW(p)

_____, den
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Anlagenbetreiber)